Anzeigepflicht von Zisternen auf Privatgrundstücken

Das Landratsamt Calw – Öffentlicher Gesundheitsdienst – weist auf Folgendes hin: "Gemäß § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung hat der Unternehmer oder der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 Trinkwasserverordnung installiert werden, diese Anlagen **der zuständigen Behörde** (= Landratsamt Calw –Öffentlicher Gesundheitsdienst) bei Inbetriebnahme **anzuzeigen**. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten."

Dies bedeutet konkret, dass nur solche Brauchwassernutzungsanlagen (Regenwasser-Grauwasserzisternenanlagen) anzeigepflichtig sind, für deren Nutzung neben der normalen Trinkwasserinstallation eine zweite separate Brauchwasserinstallation vorhanden ist und das Wasser im Haushalt (z.B. für WC-Spülung, Waschmaschine) genutzt wird.

Nicht anzeigepflichtig sind außerhalb des Gebäudes befindliche Zisternen, die **nur zur Gartenbewässerung** genutzt werden, für deren Nutzung keine separate (zusätzliche) Installation im Gebäude verlegt und auch keine Nachspeise-/Nachfüllleitung aus der Trinkwasserinstallation zur Zisterne vorhanden ist.

Außerdem muss nach der **Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Simmozheim** jeder Wasserabnehmer die Gemeinde über die **Einrichtung einer Eigengewinnungsanlage (= Zisterne) informieren.** Das für die Anzeige erforderliche Formular erhalten Sie im Rathaus bzw. auf unserer Homepage unter Formulare A – Z: Brauchwassernutzungsanlage – Melde-formular.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rück-wirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

Wir fordern alle Wasserabnehmer, die eine Zisterne mit Brauchwasserinstallation betreiben auf, sowohl dem Landratsamt Calw als auch der Gemeinde Simmozheim Mitteilung zu machen.